

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Rönnenthal Teil III“

I. Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Zeitraum 26.10.2020 bis 20.11.2020)

(Stand: 24.06.2021)

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis Rat 27.09.2021
A.) Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB					
1.	10.11.2020	Bürger 15872	<p>Ich rege an, die im Bebauungsplan aufgeführten, erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die Flächenversiegelung und den Verlust an Wald diesmal im Gemeindegebiet vorzunehmen.</p> <p>Gerade auch vor dem Hintergrund der Diskussionen zum Beitrag der Gemeinden zum Klimaschutz erscheint es mir eine interessante Ausgleichsmaßnahme zu sein, im Gemeindegebiet einen "tiny forest" anzulegen.</p> <p>Es fällt nämlich auf, dass der Anteil bewaldeter Fläche im Gemeindegebiet signifikant hinter dem benachbarter Gemeinden zurückbleibt.</p>	<p>Die Gemeinde Altenberge ist bemüht die Eingriffe in Natur und Landschaft primär innerhalb des eigenen Gemeindegebietes auszugleichen. Das ist in der Vergangenheit auch in der überwiegenden Zahl der Fälle geglückt. Gerade in der Zusammenarbeit mit der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt sind aber auch schon Maßnahmen im umgebenden Naturraum realisiert worden. Im vorliegenden Fall werden Kompensationsmaßnahmen als Poollösung der Naturschutzstiftung im Niederungsbereich der Münterschen Aa in Altenberge realisiert. An dieser Stelle erfolgen auch Aufforstungsmaßnahmen. Die Gemeinde Altenberge hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich Kompensationsmaßnahmen in Form von Aufforstungen durchgeführt. dies erfolgte teilweise auch, wenn gar keine Waldflächen aus Kompensationserfordernissen auszugleichen waren. Insofern hat die Gemeinde ihren Waldanteil im Gemeindegebiet deutlich erhöht. Eine Anlegung von "Tiny Forests" wurde bislang nicht vorgenommen. Dies kann jedoch für zukünftige Kompensationserfordernisse in Erwägung gezogen werden.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p>	Einstimmig, 0 Enth.
2.	18.11.2020	Bürger 16040	<p>Ich möchte mich bei dem Bebauungsplan Rönnenthal Teil III für die Alternative 2 aussprechen, da ich als Bauherr mehr Wohnraum in Altenberge durch die 2. Variante schaffen würde.</p>	<p>Die Alternative I orientiert sich an der überwiegenden umliegenden Bebauung und ermöglicht ein vollständig an den Außenmauern erkennbares Vollgeschoss mit einem weiteren Vollgeschoss (unter Ausnutzung einer großzügigen Drempehöhe) im deutlich geneigten Dachraum. Die Alternative II ermöglicht dagegen eine, an den Außenmauern erkennbare, vollständige</p>	Einstimmig, 0 Enth.

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis Rat 27.09.2021
				<p>Zweigeschossigkeit mit einem zusätzlichen Dremmel und einem flachen oder flach geneigtem Dach. Die Alternative II bietet die Chance zu Errichtung von mehr Wohnraum (mit geraden Wänden). Angesichts der Wohnraumknappheit in der Gemeinde wird die Alternative II überwiegend bevorzugt.</p> <p>Der Anregung soll entsprochen und die Alternative II weiterverfolgt werden.</p>	
3.	16.03.2021	Bürger 17059	<p>Man muss doch hier mit Blick auf die Geschosshöhe sicherlich sehr in den Blick nehmen, dass hier Höhen vorhanden sind und die Enge des Gebietes sowieso den Sonneneinfall für alle nicht ganz einfach gestaltet (Chatbeitrag während der digitalen Bürgerinfo).</p>	<p>Die Siedlungsentwicklung in der Gemeinde ist derart orientiert, dass die anhaltende Wohnraumnachfrage in möglichst großem Umfang befriedigt werden kann. Dafür ist es u.a. erforderlich die Grundstücke klein zu halten und gleichzeitig eine große Ausnutzbarkeit zu ermöglichen. Durch diese bewusste Dichte der Baustrukturen ist eine zumindest zeitweise Verschattung von Nachbargrundstücken unvermeidbar. Durch eine Höhenbegrenzung der Baukörper wird diese Verschattungswirkung auf das unvermeidbare Maß begrenzt.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p>	Einstimmig, 0 Enth.
4.	19.03.2021	Bürger 17058	<p>Mit Interesse habe ich mir den ersten Entwurf des Bebauungsplanes für das Baugebiet Rönenthal III angeschaut. An Ihrer digitalen Info-Veranstaltung konnte ich leider aus zeitlichen Gründen nicht teilnehmen.</p> <p>Bzgl. des zukünftigen Straßenverlaufs rege ich an, die Erschließungsstraße nicht am südlichen Rand des Baugebietes verlaufen zu lassen. Einen Vorschlag für einen alternativen Straßenverlauf habe ich in der beigefügten Datei skizziert. Die am südlichen Rand des Baugebietes liegenden Grundstücke werden durch eine Straßenverlegung in den inneren Bereich des Baugebietes deutlich aufgewertet. Zudem dürfte sich hierdurch der Gesamtflächenverbrauch für die Erschließungsstraßen tendenziell reduzieren lassen.</p> <p>Ich freue mich, wenn mein Vorschlag bei der weiteren</p>	<p>Der Vorschlag, die Erschließungsstraße weiter in das Gebiet hinein zu verlegen, hat in der Tat den Vorteil, dass mehr Grundstücke mit einer direkten Orientierung zur freien Landschaft entstehen. Der Verkehrsflächenanteil wird sich allerdings nicht deutlich verändern, da der südwestlich Fußwegeanschluss an das Nachbargebiet erhalten werden soll.</p> <p>Zudem berücksichtigt die Anregung nur die momentane Situation der Altenberger Siedlungsentwicklung. Die Verkehrsfläche wurde bewusst an den Rand des Geltungsbereiches gelegt, um optional und im Falle eines langfristig evtl. vorliegenden Bedarfes (ohne eine zusätzliche Erschließung bauen zu müssen) eine zusätzliche Häuserzeile südlich anschließen zu</p>	Einstimmig, 0 Enth.

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis Rat 27.09.2021
			Bauleitplanung Berücksichtigung findet.	können. Eine Änderung der Planunterlagen soll deshalb nicht durchgeführt werden.	
B.) Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gem. § 4 (1) BauGB und § 2 (2) BauGB					
1.	18.11.2020	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zur o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Für eine gegebenenfalls zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Tk-Linien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf von Maßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absender-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Drit-</p>	Die Hinweise zum Telekommunikationsnetz werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis Rat 27.09.2021
2.	Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt	24.11.2020	<p>ter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.</p> <p>Zur o.g. Planung nehme ich aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Das gemäß Umweltbericht über die Naturschutzstiftung abzulösende Kompensationsdefizit von 16.758 WE resultiert ganz überwiegend aus der Überplanung von Intensivgrünland. Ich weise darauf hin, dass zum funktionalen Ausgleich des Biotopverlustes, im Rahmen der Inanspruchnahme externer Kompensationsmaßnahmen entsprechend Grünlandflächen herzustellen bzw. aufzuwerten sind.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange</p> <p>Falls unter den zu fällenden Bäumen, Exemplare mit Winter-Quartierpotenzial für Fledermäuse vorhanden sind, bitte ich zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG folgenden Hinweis in die Begründung und die Planzeichnung des Bebauungsplans aufzunehmen:</p> <p>Bäume mit einer potenziellen Winter-Quartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammrisse o. ä. in Stamm- oder Astbereichen mit Durchmesser ≥ 30 cm, oder nicht einsehbare Bäume mit Efeubewuchs) sind auch vom 1. November bis 28. Februar vor den Gehölzarbeiten durch Fachbegutachtung nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (MKLUNV NRW 2017) auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Ich würde es begrüßen, wenn die Empfehlungen aus der Artenschutzprüfung zu insektenfreundlicher Beleuchtung und Nisthilfen in den Umweltbericht übernommen würden.</p> <p>Zur Ausgestaltung der insektenfreundlichen Beleuchtung kann auf den Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen (BfN-Skript 543) verwiesen werden.</p>	<p>Es ist richtig, dass durch die Schaffung des Planungsrechtes ca. 1,1 ha Intensivgrünland in Anspruch genommen werden.</p> <p>Das Kompensationsdefizit wird anteilig auf der Fläche Gemarkung Altenberge, Flur 32, Flurstück 90 ausgeglichen. Es handelt sich bei diesem Grundstück um den Flächenpool „Münstersche Aa“ der Naturschutzstiftung Steinfurt. Hier wird eine Ackerfläche im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie als Strahlursprung entwickelt. Dazu wird durch teilweises Umlegen der Münsterschen Aa eine ökologisch optimierte Laufverlängerung erzielt und durch das Anlegen einer Weich- und einer Hartholzauwe mit Anbindung an mehrere Blänken dem Fließgewässer mehr Retentionsraum gegeben. Durch Sukzession und teilweise Anpflanzung entwickeln sich die Weich-, und Hartholzauen zu Wald und auf den restlichen Flächen wird durch Einsaat mit Regiosaatgut extensives Grünland geschaffen. Die Fläche wird für die die Gemeinde Altenberge dinglich abgesichert.</p> <p>Die Planzeichnung und die Begründung werden um artenschutzrechtliche Hinweise ergänzt.</p>	<p>Einstimmig, 0 Enth.</p>

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis Rat 27.09.2021
3.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	02.11.2020	<p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken, da Wald direkt überplant wird und nicht ausreichend ausgeglichen wird.</p> <p>Können Waldflächen nicht erhalten werden und entsprechend als Wald dargestellt werden, sind diese im Verhältnis 1:2 zu ersetzen, um von einem ausreichenden Ausgleich sprechen zu können.</p> <p>Laut Begründung soll ein Ausgleich im Verhältnis von 1:1 auf der Fläche der Gemarkung Altenberge, Flur 32, Flurstück 90 erfolgen. Die stellt keinen ausreichenden Ausgleich dar. Zu der grundsätzlichen Nutzung der o.g. Ausgleichsfläche bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Bestandswald weist eine sehr eingeschränkte Wertigkeit auf. Es handelt sich um ein Gehölz, das durch einen großen Anteil an Nadelholz bestimmt wird. Diese Nadelbäume sind zwischenzeitlich durch natürliche Einflüsse erheblich geschädigt/abgestorben. Der Laubholzanteil ist zudem nicht von hohem Wuchsalter. Dieser Sachverhalt wurde mit der Forstbehörde mit dem Ergebnis kommuniziert, dass ein Ausgleich 1:1,5 auf dem Grundstück Gemarkung Altenberge, Flur 32, Flurstück 90 sowie Flur 16, Flurstück 216 tlw. vorgesehen wird.</p>	Einstimmig, 0 Enth.
4.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	02.12.2020	<p>Im Namen der BUND-Gruppe Altenberge bedanke ich mich für die Einladung zur frühzeitigen Beteiligung an der Bauleitplanung Rönenthal III, BP 88</p> <p>Anmerkungen und Anregungen zur Planung im Namen der BUND-Gruppe</p> <p>Der Grünflächenanteil ist mit 1,7% definitiv zu gering. Wir schlagen deshalb Folgendes vor:</p> <p>Erhöhung des Grünflächenanteils:</p> <p>-Am Südrand des Plangebietes befindet sich ein schmaler Graben, der parallel zur geplanten Zufahrtstraße in West-Ostrichtung fließt. Zwischen Graben und Straße soll eine 5m breite Wildhecke mit heimischen Gehölzen angelegt werden. Das würde auch den Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten für einen Teil der untersuchten Vogelarten und u.U. Fledermäusen verringern.</p> <p>-Ein weiterer Vorschlag ist die Anlage einer Freifläche im Kern des Baugebietes, etwa anstelle des zwischenzeitlich gefälltten Nussbaumes, der lt. Gutachten erhalten bleiben sollte, z.B. als Spielfläche und/oder Treffpunkt der Bewohner.</p> <p>Versiegelung auf den Baugrundstücken:</p> <p>Die intensive Nutzung der Baugrundstücke für Wohnzwecke halten wir für gut, den dadurch bedingten hohen Versiegelungsanteil von max. 60% (GRZ 0,4) nicht. Des-</p>	<p>Die bisherige Planung des B-Planes Nr. 88 „Rönenthal II“ weist eine Verkehrsanlagenbreite von mindestens 8,0 m auf. Dies erfolgte mit der Absicht, an deren Südseite eine Verkehrsgrünfläche von mindestens 1,0 m Breite anzulegen und damit einen Schutz außerhalb bestehender Gehölze sowie eine lineare Randbegrünung zu erhalten. Entsprechend der nun vorliegenden Anregung soll dieses Prinzip in westlicher Richtung fortgeführt und auch dort eine 8,0 m breite Verkehrsflächenfestsetzung erfolgen. Damit lässt sich am Siedlungsrand eine durchgängige Linearstruktur erstellen.</p> <p>Die Idee, eine Grünfläche innerhalb des Gebietes zu schaffen, welche auch Treffpunkt für die Quartiersbewohner sein kann, wurde bereits berücksichtigt. Im Bereich der großen Eichen südlich der Hanseller Straße ist eine „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Dort kann unterhalb der alten Bäume oder in deren östlicher Nachbarschaft ein Verweilbereich eingerichtet werden, der sowohl von den Gebietsbewohnern als auch vom nachbarlichen Umfeld nutzbar ist. Eine weitergehende Grünausweisung ist aus Gründen einer sparsamen Flächenverwendung nicht beabsichtigt.</p>	Einstimmig, 0 Enth.

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis Rat 27.09.2021
			<p>halb regen wir Folgendes an:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Doppelhaus- und Reihenhausbebauung wird festgeschrieben. -Die Festsetzung, die Vorgartenflächen als Vegetationsflächen anzulegen, soll auf den gesamten Gartenbereich ausgedehnt werden. -Voraussetzungen für Dachbegrünung sollen geschaffen werden <p>Eine weitere Möglichkeit, das geplante Baugebiet ohne weitere Inanspruchnahme von Boden besser zu nutzen, ist folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> -die Geschossflächenzahl (GFZ) wird erhöht. Das zu erschließende Gelände weist ein Gefälle von fast 7m in östlicher Richtung auf, so dass das ohne Beeinträchtigungen möglich ist <p>Weitere Anregungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Eine fußläufige Verbindung mindestens zur Hanseller Straße halten wir für erforderlich, um die Wege für Behinderte und Fußgänger allgemein nicht länger als unbedingt nötig zu machen. Möglich wäre ein Pättken z.B. in Verlängerung der Stichstraße. -Die Vorschläge zur Dachbegrünung und/oder Ausstattung der Dächer mit Fotovoltaikanlagen unterstützen wir, ebenso die detaillierten Angaben zur Beleuchtung im Artenschutzbeitrag <p>Hinweis auf europarechtlich geschützte Arten:</p> <p>Die nach Süden ausgerichtete Böschung zwischen der Hanseller Straße und der nördlichen Baugebietsgrenze ist ein potenzielles Habitat der Zauneidechse (Rote Liste 2), das auch während der Bauphase streng geschützt werden müsste. Da sowohl an der Hanseller Straße in Höhe des Friedhofs als auch am Bahndamm zwischen Bahnhof und Straßenunterführung Zauneidechsen gefunden worden sind, halten wir eine artenschutzrechtliche Untersuchung für notwendig.</p>	<p>Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich überwiegend in kommunalem Eigentum. Die Flächen werden nach den Vorgaben der Gemeinde vergeben. Mit Ausnahme der Übergangszone zum Baugebiet Rönenthal I, wo nur Einzel- und Doppelhäuser ermöglicht werden, ist es beabsichtigt die Grundstücke insbesondere für verdichtete Bauformen (z.B. als Mehrfamilienhäuser) zu vergeben. Insofern ist eine verbindliche Regelung an dieser Stelle entbehrlich.</p> <p>Die Geschossflächenzahl entspricht bereits der in der BauNVO für „Allgemeine Wohngebiete“ mit zwei Vollgeschossen vorgesehenen Obergrenze. Insofern ist im rechtlichen Rahmen eine intensive Ausnutzung gewährleistet.</p> <p>Eine fußläufige Anbindung ist sowohl zum Nachbargebiet Rönenthal I (und damit auch zum nächstgelegenen Spielplatz) als auch zur Hanseller Straße (am Ende der Wendeanlage) bereits vorgesehen und zeichnerisch festgesetzt. Damit wird der Anregung entsprochen.</p> <p>Der Hinweis auf ein möglicherweise vorhandenen Bestand an Zauneidechsen wird zur Kenntnis genommen. Die südlich an die Hanseller Straße angrenzende Böschung befindet sich allerdings außerhalb des Plangeltungsbereiches und wird durch Maßnahmen, die durch den B-Plan bewirkt werden nicht berührt. Auch der zwischen Böschung und Plangebiet gelegene Fußweg bleibt nach derzeitigen Planungen unberührt.</p> <p>Anregungen, die eine Planänderung erforderten liegen nicht vor.</p>	

**Niederschrift Rat 27.09.2021
Anlage**

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis Rat 27.09.2021
5.	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt	13.11.2020	<p>Dem o. g. Planvorhaben stehen insofern landwirtschaftlichen/ agrarstrukturelle Bedenken entgegen, weil landwirtschaftlich genutzte Flächen der Landwirtschaft entzogen werden. Allerdings liegt das Plangebiet im direkten Anschluss an der vorhandenen Wohnbebauung, so dass diese Planung im Verhältnis zu anderen Standorten noch relativ außenbereichsschonend ist.</p> <p>Die Erfüllung der Kompensationsverpflichtung über die Naturschutzstiftung wird begrüßt.</p>	<p>Die teilweise Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist unvermeidlich. Die Gemeinde Altenberge betreibt mit großen Anstrengungen Planungsmaßnahmen der Innenentwicklung und verdichtet den bestehenden Siedlungsraum an den Stellen, die sich dafür eignen und bei denen auch eine Mitwirkung der Eigentümer unterstellt werden kann. Dies reicht vom Umfang her allerdings nicht aus, um den hohen Wohnraumbedarf der Gemeinde zu decken. Deshalb muss auch auf Flächen zurückgegriffen werden, die sich in den Außenbereich erstrecken. An dieser Stelle erfolgt dies unter Einbeziehung eines bereits vorhandenen Wohnhauses und im unmittelbaren Anschluss an vorhandene Siedlungs- und Erschließungsstrukturen. In Abwägung mit den Wohnraumbedürfnissen soll in diesem Fall die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben werden.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p>	Einstimmig, 0 Enth.
6.	Vodafone NRW GmbH ehemals Unitymedia	16.11.2020	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Die Hinweise zu versorgungsanlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	Kenntnisnahme

II. Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
Zeitraum vom 14.05.2021 bis 18.06.2021
 (Stand 24.06.2021)

Stellungnahmen mit Anregungen/Bedenken/Hinweisen

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis Rat 27.09.2021
A.) Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB					
1.	--		Es liegen bislang keine relevanten Stellungnahmen vor.	--	
Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis Rat 27.09.2021
B.) Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB					
1.	05.06.2021	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	<p>Die BUND-Gruppe Altenberge verweist auf ihre Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 02.12.20, besonders die Punkte Grünflächenanteil und Hinweis auf europarechtlich geschützte Arten, hier Zauneidechse</p> <p>1. Der Grünflächenanteil des Baugebietes ist nach wie vor marginal. Deshalb wiederholen wir unsere Forderung, am südlichen Rand der Zufahrtstraße zur offenen Landschaft hin eine 5m breite Hecke mit einheimischen Sträuchern anzulegen. Sie kann wenigstens z.T. den Verlust an Lebensraum für Vögel und für Fledermäuse (als Linienelement) ausgleichen. Der geplante 1m breite Grünstreifen, der zu der 8m breiten Verkehrsfläche gehört, kann nicht als Grünanteil gewertet werden. Er ist ökologisch wertlos.</p> <p>2. Hinweis auf europarechtlich geschützte Arten: Am nördlichen Rand des Baugebietes befindet sich ein potenzielles Zauneidechsenhabitat (sonnenexponierte Böschung zwischen Fußweg und Hanseller Straße, s. unsere Stellungnahme vom 02.12.20). Wenn keine Untersuchung des Geländes stattfindet, weil es außerhalb des Baugebietes liegt, halten wir auf jeden Fall im Rahmen der Umweltbaubegleitung vorsorglich eine Absicherung der Böschung einschließlich des Fußweges und der innerhalb des Baugebietes geplanten Grünfläche für notwendig. Denn die Bauarbeiten können dauerhafte Beeinträchtigungen des Habitats verursachen.</p>	<p>Der Grünflächenanteil beschränkt sich auf kleinere Flächen, um einen hohen Anteil bebaubarer Bereiche zu schaffen und damit ein Außenwachstum des Ortes zu reduzieren. Der schmale Grünstreifen an der Südseite des Gebietes unterstützt die teilweise außerhalb des Geltungsbereiches schon vorhandenen Grünelemente und bildet ein schmales Linearbiotop, das bereits Leitlinienfunktion für unterschiedliche Tierarten darstellen kann. Eine größere Breite soll hier nicht vorgesehen werden, um dem Ziel einer hohen Verdichtung der Wohnbauflächen nicht zu widersprechen.</p> <p>Der Hinweis auf ein möglicherweise vorhandenen Bestand an Zauneidechsen wird erneut zur Kenntnis genommen. Die südlich an die Hanseller Straße angrenzende Böschung befindet sich allerdings außerhalb des Plangeltungsbereiches und wird durch Maßnahmen, die durch den B-Plan bewirkt werden nicht berührt. Auch der zwischen Böschung und Plangebiet gelegene Fußweg bleibt nach derzeitigen Planungen unberührt. Eine Zufahrt zum Geltungsbereich im Bereich der Böschung ist seitens der Gemeinde weder während der Bauphase noch nachfolgend vorgesehen. Sollte dies dennoch aus derzeit</p>	Einstimmig, 0 Enth.

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis Rat 27.09.2021
				<p>nicht erkennbaren Gründen erforderlich werden, kann eine Umweltbaubegleitung vorgesehen werden.</p> <p>Anregungen, die eine Planänderung erforderten liegen nicht vor.</p>	
2.	15.06.2021	Kreis Steinfurt	<p>Zu der o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Bereits in meiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung habe ich darauf hingewiesen, dass aufgrund der großflächigen Inanspruchnahme von Grünland ein funktionaler Ausgleich erforderlich und darzustellen ist. Dem Umweltbericht ist nicht zu entnehmen, ob die avisierte Ausgleichsmaßnahme dem funktionalen Anspruch Genüge leistet. Es sind genaue Angaben zu Ausgleichsmaßnahmen (Lage, Größe, Maßnahmenbeschreibung, Aufwertungspotential, Art der rechtlichen Sicherung) sowie dem ggf. noch ausstehenden Zeitraum für die Maßnahmenumsetzung im Umweltbericht zu ergänzen. Vorgenannte Angaben werden für die nach § 34 LNatSchG vorgeschriebene Mitteilung an die Kompensationsverzeichnis führende Behörde benötigt.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange In den mir zur Verfügung stehenden Abwägungsunterlagen wird zugestimmt, die Planzeichnung und die Begründung um artenschutzrechtliche Hinweise zu Baumfällungen im Winter zu ergänzen. Dies ist bislang nicht erfolgt. Anhand der Unterlagen wird auch nicht deutlich, ob dieser Hinweis aufgrund der örtlichen Situation ggf. obsolet ist. Ich bitte daher um erneute Prüfung, ob folgender Hinweis ergänzt werden muss:</p> <p>Falls unter den zu fällenden Bäumen, Exemplare mit Winter-Quartierpotenzial für Fledermäuse vorhanden sind, ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG folgender Hinweis in die Begründung und den Plan aufzunehmen:</p> <p>Bäume mit einer potenziellen Winter-Quartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammrisse o. ä. in Stamm- oder Astbereichen mit Durchmesser ≥ 30 cm, oder nicht einsehbare Bäume mit Efeubewuchs) sind auch vom 1. November bis 28. Februar vor den Gehölzarbeiten durch Fach-</p>	<p>Naturschutz und Landschaftspflege Wie seinerzeit ausgeführt, wird das Kompensationsdefizit u.a. durch den Erwerb von Ökopunkten auf der Fläche Gemarkung Altenberge, Flur 32, Flurstück 90 ausgeglichen. Es handelt sich bei diesem Grundstück um den Flächenpool „Münstersche Aa“ der Naturschutzstiftung Steinfurt. Die abgestimmten Ausgleichsmaßnahmen beinhalten auch die Schaffung extensiven Grünlands.</p> <p>Eine Umsetzung der Maßnahme ist bereits erfolgt. Es wurde die Münstersche Aa renaturiert und in diesem Zuge eine ehemalige Ackerfläche in Grünland umgewandelt.</p> <p>Zur Klarstellung, dass die dingliche Absicherung der Ausgleichsmaßnahme durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit erfolgt, wird die Begründung im Kapitel 2.3.2.3 entsprechend ergänzt.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange Der artenschutzrechtliche Hinweis zu Baumfällungen im Winter wird ergänzend im Bebauungsplan sowie in die Planbegründung aufgenommen.</p>	Einstimmig, 0 Enth.

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis Rat 27.09.2021
			begutachtung nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (MKLUNV NRW 2017) auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auskunft erteilt Frau Holwitt Tel.: 02551 69-1422		
3.	16.06.2021	Vodafone NRW GmbH	Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

**III. Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 4a (3) BauGB
Zeitraum vom 12.07.2021 bis 13.08.2021 (Stand 01.09.2021)**

Stellungnahmen mit Anregungen/Bedenken/Hinweisen

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis Rat 27.09.2021
A.) Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB					
1.	--		Es liegen bislang keine relevanten Stellungnahmen vor.	--	
B.) Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB					
1.	19.08.2021	Kreis Steinfurt	Zu der vorliegenden Fassung der o.g. Planung werden von hier keine weitergehenden Hinweise oder Anregungen vorgebracht. Ich bitte darum, die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen an die uNB so weiterzugeben, dass aus den Angaben jeweils die konkrete Lage, Größe, Maßnahme, die zugewiesenen ökologischen Werteinheiten und deren Umsetzungszeitpunkt hervorgehen.	Der Anregung wird entsprochen. Änderungen der Planunterlagen sind nicht erforderlich	Einstimmig, 0 Enth.